

§ 1 Abschluss des Reisevertrages

(1) Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Lebenshilfe Dresden e.V. (im Folgenden LH) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung zur Teilnahme wird ausschließlich schriftlich auf beiliegendem Vordruck von der in der Ausschreibung angegebenen Stelle entgegengenommen. Die Anmeldungen werden nach Eingang bearbeitet. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärungen übernommen hat.

(2) Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die LH Dresden dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

(3) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der LH Dresden vor, an das sie für die Dauer von 10 Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist der LH Dresden die Annahme erklärt.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die angegebenen Preise beinhalten die tatsächlichen Reisekosten.

(2) Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines nach § 651 k Abs. 3 BGB erfolgen. Mit Vertragsschluss kann eine Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch 250,00 € pro Person gefordert werden, sofern kein Sicherungsschein ausgehändigt wird. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

(3) Die Zahlung darf nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k abs. 3 BGB erfolgen. Sie wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart. Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie (die Rechnung) fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.c) oder 7.d) genannten Gründen abgesagt werden kann und dem Kunden ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB übergeben wird. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,00 € nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheins verlangt werden.

(4) Die Reiseunterlagen werden dem Kunden nach Eingang seiner Zahlung beim Reiseveranstalter ausgehändigt.

§ 3 Leistungen

(1) Die Reisen der LH Dresden orientieren sich inhaltlich und organisatorisch an den Bedürfnissen von Menschen aller Altersgruppen mit einer vorwiegend geistigen Behinderung.

(2) Die in der Ausschreibung genannten bzw. in der Reisebestätigung vereinbarten Leistungen sind bindend.

(3) Die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben sind für die LH Dresden bindend. Die LH Dresden behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungsangaben zu erklären, über die der Reisende vor der Buchung informiert wird.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

(1) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise verändern. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

(2) Die LH Dresden ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird sie dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

(3) Die LH Dresden behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.

(4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat die LH Dresden den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig.

(5) Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, gebührenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die LH Dresden in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

(6) Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der LH Dresden über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

§ 5 Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

(1) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der LH Dresden. Der Rücktritt ist ausschließlich schriftlich zu erklären.

(2)) Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die LH Dresden Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind der Reisepreis unter Abzug des Wertes der von der LH Dresden ersparten Aufwendungen und dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann zu berücksichtigen.

(3) Die LH Dresden kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in folgendem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. Vom Abschluss des Reisevertrages:

Ab Anmeldung bis 90 Tage vor der Reise	20%
90 Tage bis 30 Tage vor der Reise	75%
30 Tage vor der Reise oder später	90%

(4) Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich Reiseterrain, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), kann die LH Dresden bei Einhaltung einer Frist bis zu 30 Tage vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt pro Reisenden erheben. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Frist erfolgen, können sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu Bedingungen gemäß dieses Paragraphen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

(5) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

§ 6 Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich die LH Dresden bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um

unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Rücktritt und Kündigung durch die LH Dresden

Die LH Dresden kann in folgenden Fällen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der LH Dresden nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die LH Dresden, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge

b) ohne Einhaltung einer Frist

Wenn aufgrund von Krankheit Assistenten nicht an der Reise teilnehmen können und kurzfristig kein Ersatz gefunden werden kann. Oder wenn aufgrund des erhöhten Assistenz- oder Pflegebedarfs kein geeigneter Assistent gefunden wurde.

c) bis vier Wochen vor Reisebeginn

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reisebeschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist die LH Dresden verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden wird, hat die LH Dresden den Kunden davon in Kenntnis zu setzen.

d) bis vier Wochen vor Reisebeginn, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für die LH Dresden deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die der LH Dresden im Falle der Durchführung entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht der LH Dresden besteht jedoch nur, wenn sie die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat und wenn sie die zu seinem Rücktritt führenden Umstände nachweist und wenn sie dem Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot der LH Dresden keinen Gebrauch macht.

§ 8 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die LH Dresden als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Im Falle der Kündigung des Vertrages, kann die LH Dresden für die bereits erbrachten Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Die LH Dresden ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

§ 9 Haftung der LH Dresden

(1) Die LH Dresden haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:

1. Die gewissenhafte Reisevorbereitung
2. Die sorgfältige Auswahl und Überwachung des Leistungsträgers
3. Die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Ausschreibungen angegebenen Reiseleistungen, sofern die LH Dresden nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungsunterlagen erklärt hat

4. Die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen

(2) Die LH Dresden haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

(3) Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt die LH Dresden insoweit Fremdleistungen, sofern sie in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Sie haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausführlich hinzuweisen ist.

§ 10 Gewährleistung

(1) Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Die LH Dresden kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die LH Dresden kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Die LH Dresden kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(2) Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zum Zeitpunkt des Verkaufs der Reise der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

(3) Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die LH Dresden innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Reisende die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der LH Dresden erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Einer Fristbestimmung zur Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von der LH Dresden verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Er schuldet der LH Dresden den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

(4) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den die LH Dresden nicht zu vertreten hat.

§ 11 Beschränkung der Haftung

(1) Die vertragliche Haftung der LH Dresden richtet sich nach den Bedingungen der kombinierten Unfall- Haftpflichtversicherung, welche im Reisepreis eingeschlossen ist.

(2) Die LH Dresden haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich als Fremdleistungen vermittelt werden und die in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

(3) Ein Schadenersatzanspruch gegen die LH Dresden ist beschränkt bzw. ausgeschlossen, wie aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solcher beruhender gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen die LH Dresden nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

§ 12 Mitwirkungspflicht

(1) Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

(2) Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

(3) Der Reisende bzw. sein gesetzlicher Betreuer ist verpflichtet, die von der LH Dresden abgeforderten Unterlagen mit Angaben zur Person des Reisetnehmers, zu gesundheitlichen Besonderheiten, pflegerischem Aufwand und Verhaltensbesonderheiten u.a. zum angegebenen Termin abzugeben.

§ 13 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

(1) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise der LH Dresden gegenüber geltend zu machen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

(2) Ansprüche des Reisenden nach §§ 651 c - 651 j BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise. Schweben zwischen dem Reisenden und der LH Dresden Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Tatsachen, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder die LH Dresden die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens nach drei Monaten ein. Dies gilt nicht für deliktische Ansprüche. Diese verjähren in der gesetzlichen Frist von drei Jahren.

§ 14 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

(1) Die LH Dresden steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

(2) Die LH Dresden haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende die LH Dresden mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die LH Dresden die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation der LH Dresden bedingt ist.

§ 15 Gerichtsstand

Der Reisende kann die LH Dresden am Gerichtsstand Dresden verklagen. Für Klagen der LH Dresden gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der LH Dresden maßgebend.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(2) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln bzw. bei Bestehen von Vertragslücken, sind die Parteien verpflichtet, eine ergänzende Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn des Gewollten am nächsten kommt.

Stand: Dresden, 25.11.2024